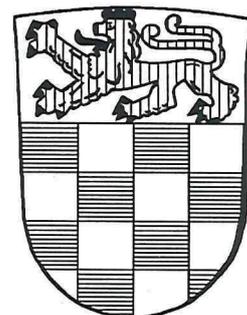


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sankt Augustin, den 25.07.2019

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rupp
Vorsitzender

ges. Bürgermeister

Klaus Schumacher

8. Sitzung des Unterausschusses "Haushaltskonsolidierung"

| | | | | |
|--|---|----------------------|---|-------------------------|
| Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin | | | | |
| Datum 05.09.2019 | <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | Uhrzeit 18:00 Uhr | <input checked="" type="checkbox"/> nicht-öffentliche Sitzung | Uhrzeit anschließend |

EINLADUNG

8. Sitzung des Unterausschusses "Haushaltskonsolidierung"

Sitzungstermin: Donnerstag, 05.09.2019, 18:00 Uhr

Sitzungsort: kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 1.1** **Bestellung eines Schriftführers**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen das Ergebnisprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2017**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 3** **Eckdaten für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/21**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 4** **Mögliche Maßnahmen zur Stabilisierung bzw. Umverteilung der Friedhofsgebühren**
Seite: 7 Berichterstatter: Dez. III
- 5** **Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Bereich des Fachbereiches 3 zur Kompensation von Überschreitungen im Bereich der freiwilligen Leistungen**
Seite: 13 Berichterstatter: Dez. III
- 6** **Konsolidierungsmaßnahmen des Fachbereich 4, mit den Ordnungsnummern FB4_001 bis FB4_005 und FB4_007 bis FB4_13 (nachgereicht an die Mitglieder des Unterausschusses mit Schreiben der Verwaltung vom 21.06.2016)**
Berichterstatter: Dez. III
- 7** **Mitteilungen**
Berichterstatter: Vorsitzender

TOP 4: „Mögliche Maßnahmen zur Stabilisierung bzw Umverteilung der Friedhofsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss „Haushaltskonsolidierung“ nimmt den Bericht der Verwaltung über mögliche Maßnahmen zur Stabilisierung bzw. Umverteilung der Friedhofsgebühren zur Kenntnis. Er berät über die von der Verwaltung weiter zu verfolgenden oder zu veranlassenden Einzelmaßnahmen.

Sachverhalt:

Die Höhe der Friedhofsgebühren in Sankt Augustin wurde zuletzt im Rahmen der Gebührenkommission und der anschließenden Gebührenfestsetzung für das Jahr 2019 kontrovers diskutiert.

Die Verwaltung wurde daraufhin gebeten, Maßnahmen zur Kostenreduzierung zu benennen und zu prüfen. Daraufhin wurde mit allen beteiligten Stellen im Hause beraten, welche Maßnahmen grundsätzlich zu Kostensenkungen führen können und welche Auswirkung dies jeweils für die Gebührenschuldner hätte. Im Teil 1 sind die Ergebnisse incl. einer Folgeeinschätzung aufgelistet und im Teil 2 ist ein Vorschlag für eine andere Verteilung der vorhandenen Kosten aufgeführt.

TEIL 1 Mögliche Einsparpotentiale

Die Stadt ist verpflichtet, aufgrund der Haushaltskonsolidierung in Verbindung mit dem KAG NW die Bestattungsgebühren maximal kostendeckend zu erheben. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung in der Vergangenheit nachgekommen. Ein Teil der Gebührenerhöhung der Jahre 2018 bis 2019 resultiert aus eben dieser Verpflichtung, alle umlagefähigen Kosten zu identifizieren und in die Friedhofsgebührenkalkulation mit einzubeziehen. Die Prüfung der ansatzfähigen Kosten ist dabei ein stetiger Prozess. In dem Zusammenhang ist abzuwarten, wie sich die Einführung einer flächendeckenden Kostenrechnung auf die Gemeinkosten (Stadtkasse, Kämmerei, Personalabteilung usw.) der Friedhöfe und somit auf die Kosten einer Bestattung auswirken wird.

Unbestritten ist also die Gebührenkalkulation zu Vollkosten und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, die nötigen Kostensenkungen im operativen Bereich zu realisieren, um für die Zukunft zumindest Gebührenstetigkeit oder im besten Fall eine Gebührensenkung zu ermöglichen.

Von daher wurden zunächst die Aufgaben betrachtet, die sich aufgrund der Höhe ihrer Ausgaben am ehesten positiv auf die Gebührenkalkulation beeinflussen lassen könnten.

1. Anzahl der Friedhöfe:

Die Stadt Sankt Augustin verfügt derzeit über sieben Friedhöfe. Bei den Bestattungszahlen der einzelnen Friedhöfe gibt es große Unterschiede. Sie variierten im Jahr 2018 zwischen 7 (Niederpleis Kirche) und 140 (Niederpleis).

Bei den vorhandenen Grabstätten liegen die Zahlen zwischen 392 (Meindorf) und 3.023 (Menden/Süd).

| Friedhof | Am 08.08.2019 belegte Grabstätten | Bestattungen von Anfang bis 08.08.2019 | Bestattungen in 2018 | Bestattungen im 1. Halbjahr 2019 |
|----------------------|-----------------------------------|--|----------------------|----------------------------------|
| Hangelar | 1.659 | 2.534 | 91 | 39 |
| Meindorf | 392 | 604 | 12 | 9 |
| Menden (Süd) | 3.023 | 4.355 | 125 | 62 |
| Mülldorf | 1.750 | 2.523 | 77 | 44 |
| Niederpleis (Nord) | 2.853 | 3.709 | 140 | 61 |
| Niederpleis (Kirche) | 653 | 1.169 | 7 | 13 |
| Sankt Augustin (Ort) | 1.293 | 1.818 | 41 | 30 |
| Summen: | 11.623 | 16.712 | 492 | 258 |

Tabelle 1: Auslastung der Friedhöfe

Sollte in Erwägung gezogen werden, dass ein oder mehrere Friedhöfe aufgegeben werden, ist zunächst zu veranlassen, dass keine weiteren Belegungen/Bestattungen stattfinden sollen (Schließung). Die Verfahrensweise bei einer (Teil-) Schließung eines Friedhofes richtet sich nach § 3 Bestattungsgesetz NRW. Hiernach hat die Stadt als Träger der Friedhöfe die Schließungsabsicht unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sollten Friedhofsflächen mittel- bis langfristig einer anderen Nutzung zugeführt werden, sind diese Flächen zu entwidmen.

Für noch in der Grabnutzungszeit befindliche Grabstätten ist eine Entwidmung nur zulässig, wenn gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

Sofern keine Umbettungen stattfinden sollen, ist ein Friedhof somit erst mit Ablauf des letzten Nutzungsrechtes zu entwidmen. Dieses beträgt im Maximalfall 30 Jahre. Für die diesem Friedhof zugehörigen Gebäude ist zudem eine Entscheidung hinsichtlich der weiteren Nutzung zu treffen. Die Flächen sind bis zum Ende laufend zu unterhalten.

Den möglicherweise eingesparten Kosten steht ein nicht bezifferbarer Nutzen für die Allgemeinheit gegenüber. Die Möglichkeit der ortsnahen Bestattung ist für einen Teil der Bevölkerung von hohem Wert. Gerade die ältere Bevölkerung ist nicht uneingeschränkt mobil. Für sie ist eine fußläufige Entfernung zu ehemaligen Angehörigen oder Freunden wichtig, zumal es sich auch um den Personenkreis handelt, der die Friedhöfe oft frequenziert und sie als einen Ort der Besinnung und der Erinnerung an Verstorbene nutzt.

Bevor hier mögliche Kosteneinsparungen aufwändig erarbeitet und beziffert werden, sollte ein Beschluss gefasst werden, inwieweit die Schließung eines oder im Zuge einer Urbanisierung ggf. mehrerer Friedhöfe politischer Wille ist.

2. Aufgaben in der Unterhaltung der Friedhöfe:

Für die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe fallen die folgenden Aufgaben an:

A. Friedhofsunterhaltung

- Heckenpflege
- Rasenpflege
- Baumkontrollen und -pflege
- Wegepflege maschinell bzw. von Hand
- Pflege Ausstattungselemente (Bänke, Müllkörbe, Wasser)
- Leerung Müllkörbe
- Gehölzschnitt
- Wegepflege und Wegeerneuerung
- Winterdienst
- Gräber abräumen

B. . Bestattungen

- Grablagen vor Ort präsentieren
- Gräber für Bestattung vorbereiten (Sarg oder Urne)
- Trauerfeier Sarg oder Urne begleiten
- Trauerhallen vorbereiten

C. Gräber

- Standsicherheitsprüfung Denkmal

D. Ehrentage

- Volkstrauertag, Allerheiligen

Grunddaten

Eingesetzte Mitarbeiter: 7 in Vollzeit

Pflegefläche:

| Friedhöfe | Gesamtgröße m ² | abzgl. Gebäude m ² | Wege m ² | Pflegefläche m ² |
|-----------------------------|----------------------------|-------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| Friedhof Menden | 45.288 | 532 | 6.296 | 38.460 |
| Friedhof Hangelar | 22.121 | 214 | 5.987 | 15.920 |
| Friedhof Meindorf | 6.639 | 177 | 2.053 | 4.409 |
| Friedhof Ort | 16.865 | 217 | 1.849 | 14.799 |
| Friedhof Mülldorf | 23.085 | 124 | 3.121 | 19.840 |
| Friedhof Niederpleis | 40.549 | 458 | 5.921 | 34.170 |
| Friedhof Niederpleis-Kirche | 12.741 | 681 | 3.009 | 9.051 |
| | | | | 136.649 |

Tabelle 2: Übersicht der Pflegeflächen

Pflegeaufwand je m² auf Friedhöfen für Grünpflege (incl. Fahrt- und Rüstzeiten)

Erforderlicher Pflegeaufwand in Stunden

$$0,1 \text{ Std.} \times \text{Pflegefläche (136.649 m}^2\text{)} = 13.665 \text{ Std.}$$

*0,1 Std. je m² für eine durchschnittliche werterhaltende Pflege auf Friedhöfen. [Kennzahl des Arbeitskreises Betriebswirtschaft der GALK (Gartenamtsleiterkonferenz)]

Arbeitskräfte Bedarfsberechnung für Grünpflege

Erforderliche Arbeitskräfte (Vollzeit)

$$13.665 \text{ Std.} \quad \text{dividiert} \quad 1.500 \text{ Jahresstunden/ AK Vollzeit}$$

| |
|-------------------------------|
| = 9 AK (Arbeitskräfte) |
|-------------------------------|

*1500 Std. = durchschnittlich Jahresarbeitszeit für eine Normal-Arbeitskraft in Vollzeit

Arbeitsaufwand -Bedarfsberechnung für Wegepflege

Nachfolgend der Ist-Aufwand für die Beseitigung von Beikräutern auf Friedhofswegen. Nachweise aus der Stundenerfassung der Mitarbeiter.

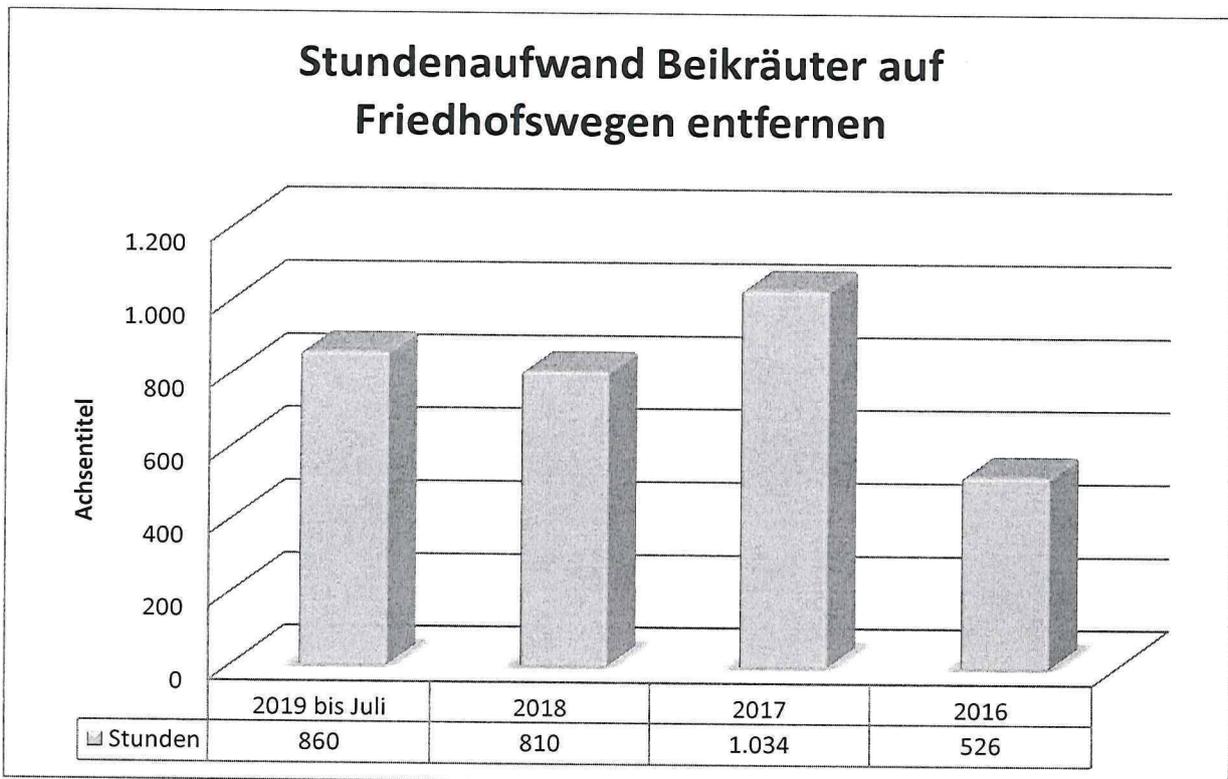


Tabelle 3: Stundenaufwand Beikräuter 2016 - 2019

Bei der seit 2014 durchgeführten mechanischen Beikrautbekämpfung ist der Arbeitsaufwand, im Vergleich zur Bekämpfung mit Herbiziden, deutlich angestiegen. Zurzeit kann mit dem vorhandenen Personal nur die Gewährung der Verkehrssicherheit er-

- Grünpflege 13.665 Std
- Wegepflege 800 Std.(Gewährleistung Verkehrssicherheit) 1.600 Std.(Ergebnis wie mit Herbiziden)
- Bestattungen 1.800 Std.
- Denkmäler 320 Std.

Gesamt: 16.585 Std. (17.385 Std gute Wegepflege). dividiert 1500 Std. Jahresarbeitszeitstd. für 1 AK

SOLL-Ergebnis : 11 Arbeitskräfte in Vollzeit.

SOLL/IST-Abgleich: - 4 Vollzeitkräfte

3. Aufgabe/Privatisierung der Leichenhallen und/oder Trauerhallen

Die Nutzung der Kühlräume und der Trauerhallen weisen über die Jahre keine außergewöhnlichen Schwankungen auf. Am Beispiel des Jahres 2018 wird die Anzahl der Nutzungen aufgelistet:

| Friedhof | Nutzung der Kühlräume in 2018 | Nutzung der Trauerhalle in 2018 |
|---|-------------------------------|---------------------------------|
| Hangelar | 0 | 53 |
| Meindorf | 4 | 6 |
| Menden (Süd) | 43 | 93 |
| Mülldorf | 2 | 46 |
| Niederpleis (Nord) | 1 | 67 |
| Niederpleis (Kirche) | / | / |
| Sankt Augustin (Ort) | 1 | 24 |
| Friedhofsunabhängige Nutzung (externe Bestattung) | 12 | 10 |
| Summen: | 63 | 299 |

Tabelle 5: Ausnutzung der Kühlräume und Trauerhallen

Die städtischen Leichenhallen sind einzelne Kühlräume in vorhandenen Friedhofsgebäuden. Die gehäufte Nutzung des Kühlraums in Menden ist der Tatsache geschuldet, dass ein in Menden ansässiges Bestattungsunternehmen keine eigenen Kühlmöglichkeiten hat. An einzelnen Tagen im Jahr 2018 war die Kapazität der Kühlmöglichkeiten überschritten, so dass die in Meindorf zusätzlich genutzt wurden. Alle anderen Bestattungsunternehmen in Sankt Augustin und der näheren Umgebung haben eigene Kühlmöglichkeiten. In allen Friedhöfen werden die Kühlungen bei Bedarf in Betrieb genommen. Es erfolgt keine durchgehende Kühlung.

Mögliche Einsparungen:

Aufgrund der bedarfsgerechten Nutzung von Strom wird wenig Einsparpotential gesehen. Im Hinblick auf die Zukunft kann eine Aussage getroffen werden, dass sich eine Ersatzbeschaffung der älter werdenden Kühlgerätschaften nicht mehr rentieren

wird. Im Falle von Menden könnten Überlegungen zu der Vermietung des Kühlraumes an den Bestatter aus Menden angestellt werden.

Bei ca. 300 Nutzungen im Jahr sind die Trauerhallen stadtwweit dagegen gut frequentiert.

Sie werden vor allem bei größeren Trauergesellschaften benötigt, denen ansonsten nur die Kirchen als Raum zur Verfügung stehen. Bestattungshäuser bieten zwar gelegentlich „Räume des Abschiednehmens“ an, diese eignen sich jedoch meist nur für kleinere Gesellschaften und sind in der Regel nicht ortsnah.

Sollte der Wunsch bestehen, einzelne Trauerhallen aufgrund der seltenen Nutzung (z. B. Meindorf) aus Kostengründen aufzugeben, wäre eine Alternativnutzung zu finden oder ein Abriss zu überlegen, da sich ansonsten kaum Einsparungen ergeben würden. Zudem müssten Gespräche mit der Kirche oder Anderen geführt werden, damit auch nichtkirchliche Bestattungen eine Trauerfeier in würdigem Rahmen feiern können. Hier bietet sich in Meindorf ausschließlich die katholische Kirche an, da sie fußläufig zu erreichen ist.

Bei solchen Maßnahmen gilt es zu beachten, dass es nicht wenige Menschen gibt, die eine Trauerfeier als einen nicht verzichtbaren Bestandteil unserer Bestattungskultur ansehen.

4. Flächenoptimierung:

Konkrete Aussagen zu der Auslastung der vorhandenen Friedhofsflächen können mit Ausnahme der Aussagen über die zu pflegenden Flächen (s. o.) erst nach der Inbetriebnahme des digitalen Friedhofskatasters getroffen werden. Insoweit musste diese Ressourcenprüfung verschoben werden.

Hier wird mittelfristig die Größe der jeweiligen (Ausbau-) Reserveflächen betrachtet werden müssen. Ggf. können hier Teilflächen entwidmet und die Kosten der Unterhaltung für diese Flächen aus der Gebührenkalkulation genommen werden.

TEIL 2 Mögliche Umverteilung bei den Gebühren

Auf Grundlage der Regelungen des Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG NW) sind die Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen zu kalkulieren. Dabei ist die aktuelle und umfangreiche Rechtsprechung zum Gebührenrecht bei der Kalkulation der Gebühren zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Stadt Sankt Augustin bis zum Jahr 2022 in der Haushaltssicherung befindet. Eine Bezuschussung der Bestattungsgebühren aus Mitteln des städtischen Haushalts stellt eine „freiwillige Leistung“ im Sinne des durch den Rat der Stadt Sankt Augustin beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes dar. Die Schaffung einer zusätzlichen „freiwilligen Leistung“ ist nur unter Einhaltung strenger Voraussetzungen möglich.

Im Lichte dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Verwaltung dazu verpflichtet, den maximal kostendeckenden Gebührensatz je Gebührentatbestand zu ermitteln.

Dennoch hat die Verwaltung den Wunsch der Politik zur politischen Steuerung der Friedhofsgebühren zur Kenntnis genommen und geprüft, welche Spielräume sich in

Bezug auf die Friedhofsgebührenkalkulation durch die aktuelle Rechtsprechung eröffnen.

Folgende Faktoren werden sich auch in Zukunft negativ auf die Friedhofsgebühren auswirken:

Wanderungstendenzen in der Nachfrage bei Friedhofsprodukten

In den letzten Jahren ließen sich erhebliche Nachfrageverschiebungen vom Doppelgrab zum Einzelgrab, vom Wahlgrab zum Reihengrab und vor allem von der klassischen Erdbestattung zum Urnengrab beobachten. In der Folge bewirkten diese Nachfrageverschiebungen Abweichungen zu den in den Gebührenkalkulationen veranschlagten Planmengen, was wiederum zu geringeren Gebühreneinnahmen und somit zu Unterdeckungen führte. Diese Unterdeckungen bewirkten in den Kalkulationsperioden der Jahre 2018 bis 2019 einen erheblichen Gebührenanstieg.

Die oben aufgezeigten Wanderungstendenzen in der Nachfrage, die auch aus Gründen der Pflegeintensität entstehen, werden durch den aktuellen Gebührenanstieg weiter befeuert. Es ist zu befürchten, dass die hochpreisigen Bestattungsformen aus dem Markt kalkuliert werden und sich die Abwärtsspirale weiter dreht.

Lösungsansatz: Änderung der Grundlagen der Friedhofsgebührenkalkulation

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Quersubventionierung von Gebührentatbeständen nach dem KAG NW verboten ist. Deshalb muss sich die Verwaltung bei der vorgeschlagenen Änderung der Gebührenkalkulation eng an der vorhandenen Rechtsprechung orientieren. Ein Abweichen könnte die Klaglosstellung von Gebührenbescheiden und schlimmstenfalls die Nichtigkeit der Gebührensatzung zur Folge haben.

Die Stadt Sankt Augustin hat in der Vergangenheit die Friedhofsgebühren für den Grabstellenerwerb nach dem sogenannten Standard-Modell bemessen. Die Kosten der Friedhofsunterhaltung werden demnach anhand der einzelnen Grabflächen und Nutzungszeiten und den daraus gebildeten Äquivalenzziffern auf die Gebührentatbestände des Grabstellenerwerbes verteilt.

Grundsätzlich kann bei Anwendung des Standard-Modells folgendes festgehalten werden:

1. Je größer die Fläche eines Grabes, umso höher die Nutzungsgebühr.
2. Je länger die Nutzungsdauer, umso höher die Nutzungsgebühr.

Aufgrund dieser Verhältnisse kommt es in der Praxis zu erheblichen Preisunterschieden im Bereich des Grabstellenerwerbes. Die Verwaltung schlägt vor, bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 erstmalig das modifizierte Kölner-Modell anzuwenden. Damit wird der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe des Grabstellenerwerbes stark zurückgedrängt.

Diese Kalkulationsmethode des modifizierten Kölner-Modells stellt nicht hauptsächlich darauf ab, wie groß die Grabfläche ist, sondern berücksichtigt auch, dass die Infrastrukturf Flächen des Friedhofs gleichermaßen und unabhängig von der Bestattungsform genutzt werden.

Um dieser Nutzung Rechnung zu tragen, wird die notwendige Kostenmasse für die Friedhofsunterhaltung hälftig aufgeteilt (vgl. dazu 50 : 50 System OVG NRW, Urteil vom 16. Januar 2014 - 14 A 2794/12 -). Die erste Kostenmasse wird nach den Äquivalenzziffern des Standard-Modells verteilt, die zweite Kostenmasse nach Fall-

zahlen und Nutzungsdauer (vgl. dazu VG Düsseldorf, Urteil vom 26. Mai 2014 - 23 K 484/13 -).

In der Folge werden die in der Regel kleineren Urnen- und Kindergrabstellen teurer und die Sarggrabstellen günstiger. Zur Veranschaulichung hat die Kämmerei den zurzeit geltenden Gebührensätzen die Gebührensätze nach dem modifizierten Kölner Modell gegenüber gestellt:

| Gebühren für den Grabstellenerwerb | Erforderliche Gebühr | | |
|------------------------------------|----------------------|---------------|-----------|
| | Standard-Modell | Kölner Modell | Differenz |
| Sargbestattungen | € | € | € |
| Totgeburtengrab | 408 | 646 | 238 |
| Kindergrab | 1227 | 1716 | 489 |
| Reihengrab | 2344 | 2268 | - 76 |
| Reihengrab Grabhülle | 2313 | 2183 | - 130 |
| Rasen-/ Anonymes Reihengrab | 2728 | 2458 | - 270 |
| Wahlgrab (je Grabstelle) | 3463 | 3044 | - 419 |
| Tiefengrab | 3936 | 3277 | - 659 |
| Urnenbestattungen | | | |
| Urnenreihengrab | 605 | 965 | 360 |
| Rasurnen-/ Anonymes Urnengrab | 678 | 1001 | 323 |
| Urnenwahlgrab | 1020 | 1401 | 381 |
| Urnenbaumgrab | 675 | 1035 | 360 |
| Urnenkammer | 2348 | 2462 | 114 |
| Gemeinschaftsbestattungen | | | |
| Aschestreifeld | 470 | 898 | 428 |

Tabelle 6: Gebührensätze für den Grabstellenerwerb je Grabart Standard-Modell vs. Kölner Modell

Die in der Tabelle dargestellten Gebührensätze für den Grabstellenerwerb ermitteln sich auf Basis der ansatzfähigen Gesamtkosten in Höhe von 774.402 €. In dieser Summe sind bereits Abzüge für den „öffentlichen Grünanteil“ und nicht ansatzfähige Kosten berücksichtigt. Des Weiteren sind hierbei die durchschnittlichen Fallzahlen der einzelnen Grabarten für die Jahre 2015-2017 zugrunde gelegt.

Aus der Summe der Einzelgebühren ergeben sich je nach gewähltem Kalkulationsmodell für ausgewählte Bestattungsarten folgende Bestattungsgebühren:

| Modellberechnungen auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2019 | | | | |
|---|----------------|----------------|------------|-------------|
| | Einzelwahlgrab | Doppelwahlgrab | Reihengrab | Urnwahlgrab |
| | € | € | € | € |
| Standard-Modell | | | | |
| Grabstellenerwerb | 3.463 | 6.926 | 2.344 | 1020 |
| Grabbereitung | 843 | 843 | 808 | 273 |
| Trauerhalle | 306 | 306 | 306 | 306 |
| Leichenkammer | 351 | 351 | 351 | 0 |
| Grabbegrenzung | 112 | 112 | 89 | 89 |
| Summe Gebühren 2019 | 5.075 | 8.538 | 3.898 | 1.688 |
| Modifiziertes Kölner-Modell | | | | |
| Grabstellenerwerb | 3.044 | 6.088 | 2.344 | 1020 |
| Grabbereitung | 843 | 843 | 732 | 654 |
| Trauerhalle | 306 | 306 | 306 | 306 |
| Leichenkammer | 351 | 351 | 351 | 0 |
| Grabbegrenzung | 112 | 112 | 89 | 89 |
| Summe Gebühren 2019 | 4.656 | 7.700 | 3.822 | 2.069 |
| Δ Modellvarianten 2019 | -419 | -838 | -76 | 381 |
| Dazu kommen noch evtl. Gebühren für Grabmalgenehmigungen zwischen 73 € und 273 €. | | | | |

Tabelle 7: Modellberechnungen auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2019

Die Anwendung des modifizierten Kölner-Modells wirkt den Wanderungstendenzen in der Nachfrage entgegen und erscheint in Hinblick auf die Nutzung der Infrastruktur sachgerechter. Doch ein Wechsel des Kalkulationsmodells bleibt dennoch abzuwägen.

Die Gebührenkalkulation nach dem Standard-Modell ist eine bewährte und vor allem rechtssichere Verwaltungspraxis, da der kommunale Ermessensspielraum höchst-richterlich und umfassend konkretisiert worden ist.

Im Vergleich zu den umliegenden Kommunen werden die Gebühren 2019 nach dem Standard-Modell und nach dem modifizierten Kölner-Modell gegenübergestellt:

| | Siegburg € | Troisdorf € | Hennef € | Bonn* € | Sankt | Sankt |
|-----------------------------|---------------|----------------|-------------|------------|-----------------|-----------------|
| | | | | | Augustin | Augustin |
| | | | | | Standard Modell | (Kölner Modell) |
| | € | € | € | € | € | € |
| Erwerb Einzelwahlgrab | 2.115 | 2.759 | 2.560 | 1.888 | 3.463 | 3.044 |
| Erwerb Reihengrab | 1.810 | 2.403 | 1.460 | 1.888 | 2.344 | 2.268 |
| Erwerb Urnengrab | 1.407 | 1.184 | 2.090 | 880 | 605 | 965 |
| Erwerb Erdreihengrab Kinder | 1.689 | 929 | 480 | 917 | 1.227 | 1.716 |
| Totgeburtengrab | - | - | 0 | 150 | 408 | 646 |

* Am Beispiel für 25 Jahre. Die Bonner Friedhöfe haben unterschiedliche Nutzungszeiten.

Ausblick:

In nächster Zukunft wird sich zusätzlicher Veränderungsdruck im Friedhofwesen ergeben. Durch die noch nicht in Gänze absehbaren Änderungen durch die Umsetzung des neuen Wettbewerbs- und Steuerrechts besteht die Gefahr, dass bisher hoheitliche Leistungsbereiche als gewerbliche Leistungen mit Buchhaltungs- und Steuerpflichten veranlagt werden. Dies gilt insbesondere für den Teilbereich der Arbeiten der Bauhofkolonne als Vorleistung im Bestattungsbereich und in der Friedhofsunterhaltung.

Überdies wird die Notwendigkeit gesehen, mit Hilfe des digitalen Friedhofskatasters konkrete, bedarfsgerechte Planungen der Friedhöfe zu erstellen, die der sich wandelnden Bestattungskultur in Sankt Augustin Rechnung trägt.

In Vertretung:



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Betreff

Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Bereich des Fachbereichs 3 zur Kompensation von Überschreitungen im Bereich der freiwilligen Leistungen

Beschlussvorschlag

Der Unterausschuss Haushaltskonsolidierung fasst folgende Beschlussempfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin die nachfolgend aufgeführten Preisänderungen für Theater-, Kleinkunst- und Kindertheaterveranstaltungen mit Beginn der Spielzeit 2020/2021 zu beschließen und als Konsolidierungsmaßnahmen in das Haushaltssicherungskonzept 2020/2021 aufzunehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Verwaltung hatte in der Sitzung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss vom 21. März 2019 eine Vorlage eingebracht (DS.-Nr. 19/0092), in der es um Preiserhöhungen von Kulturveranstaltungen ging. Seinerzeit beschränkten sich die Vorschläge auf die in dieser Vorlage unter Ziffer 2 und 3 vorgetragenen Punkte. Nach eingehender Diskussion im Ausschuss zog die Verwaltung die Vorlage mit der Maßgabe zurück, dass man eine umfassendere Betrachtung von Preiserhöhungen vornehmen und diese im UA Haushaltskonsolidierung einbringen solle. Hierzu sollten generell die Eintrittspreise bei Kulturveranstaltungen sowie bei den Bädern betrachtet werden. Die Verwaltung schlägt nach einer eingehenden Analyse beider Themenkomplexe vor, eine Preiserhöhung im Theaterbereich vorzunehmen, die auch die Vorschläge aus der o.g. Drucksache vom März 2019 umfassen. Bezüglich der Eintrittspreise in den Bädern schlägt die Verwaltung vor, bis zu einer Entscheidung in Bezug auf die Neugestaltung der Bäderlandschaft hier keine Änderungen vorzunehmen. Die Preisgestaltung bei den Bädern wird selbstverständlich Gegenstand nach einer Bäderneustrukturierung.

1. Generelle Preiserhöhung

Um den Preissteigerungen bei Tourneetheatern und Künstlern sowie den gestiegenen Kosten für Technik und Helferleistungen zur Durchführung der Kulturveranstaltungen Rechnung zu tragen und auch den städtischen Zuschuss für die Veranstaltungen zu verringern, sollten mit Beginn der Spielzeit 2020/2021 die Eintrittspreise erhöht werden. Die Preise wurden zuletzt zu Beginn der Spielzeit 2016/2017 angepasst.

Ein Preisvergleich mit benachbarten Anbietern von Kulturveranstaltungen ist nahezu unmöglich, weil es insgesamt eine sehr heterogene Preisgestaltung gibt (selbst innerhalb desselben Genres und am selben Veranstaltungsort differierende Preise; z.B. im Pantheon, Kur-Theater Hennef, Stadthalle Troisdorf) und auch sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen herrschen. Die nachfolgend vorgeschlagenen Preise fügen sich aber ihrer Höhe nach – unter Berücksichtigung der gerade genannten Kautelen – in das in der Region übliche Preisniveau ein.

Es wird vorgeschlagen, die Preise im Theater für die ersten beiden Preisgruppen einheitlich um 3 € zu erhöhen. Um aber auch sozial schwächeren, aber nicht ermäßigungsberechtigten, Bürgern entgegen zu kommen, sollte die Preisgruppe 3 nur um 2 € erhöht werden. Eine Erhöhung um nur 2 € ist auch für die Kleinkunstveranstaltungen angemessen, da es hier einen Einheitspreis gibt.

Angesichts der kontinuierlich sehr erfolgreichen letzten Jahre (Vielzahl von Abonnements; Stand: 31.07.2019; 760 Abonnenten) und der sehr guten Auslastung nahezu sämtlicher Veranstaltungen ist auch davon auszugehen, dass die Anzahl der Abonnenten und die gute Auslastung nach einer Preiserhöhung weitgehend erhalten bleiben. Die Preiserhöhung wird zu Mehreinnahmen von etwa 9.000 € führen.

| Bisherige Preise | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|------------------------|
| Theater | Preisgruppe I | Preisgruppe II | Preisgruppe III |
| Einzeleintrittspreise *) **) | 19 € | 17 € | 14 € |
| Abonnement A und B (je 6 Aufführungen) | 96 € | 84 € | 66 € |
| Kleinkunst | | | |
| Einzeleintrittspreis *) **) | 18 € (ermäßigt 13 €) | | |
| Abonnement | 120 € (ermäßigt 90 €) | | |

| Neue Preise ab 2020/2021 | | | |
|--|--------------------------|-----------------------|------------------------|
| Theater | Preisgruppe I | Preisgruppe II | Preisgruppe III |
| Einzeleintrittspreise *) **) | 22 € | 20 € | 16 € |
| Abonnement A und B (je 6 Aufführungen) | 114 € | 102 € | 78 € |
| Kleinkunst | | | |
| Einzeleintrittspreis *) **) | 20 € (ermäßigt 15 €) | | |
| Abonnement | 130 € (ermäßigt 97,50 €) | | |

*) zzgl. Vorverkaufs- und Ticketgebühr

**) Im Einzelfall kann bei besonderen Gastspielen ein höherer Eintrittspreis erhoben werden

2. Einheitliche Reduzierung der Eintrittspreise für Schwerbehinderte

Die Ermäßigung für Schwerbehinderte bei Theaterveranstaltungen sollte ab der Saison 2020/2021 generell auf 25 % des regulären Eintrittspreises festgelegt werden.

Für Theaterabonnements- und Theatereinzeltickets wird derzeit eine Ermäßigung von 50 Prozent für mehrere Personengruppen gewährt. Dies sind

- Schüler und Studenten bis 35 Jahre
- Personen, die Freiwilligendienste ableisten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales oder Freiwilliges ökologisches Jahr)
- Inhaber des Sankt Augustin-Ausweises
- Inhaber der Ehrenamtskarte und der JuleiCard
- Schwerbehinderte (ab GdB von 50).

Die Ermäßigungen haben unterschiedliche Gründe. Sie liegen zum Teil in der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit (die ersten drei Gruppen), zum Teil sollen Wertschätzung und Motivation für Ehrenamtler zum Ausdruck kommen bzw. erzeugt werden. Bei der Ermäßigung für Schwerbehinderung geht es um einen Nachteilsausgleich.

Eine Ermäßigung von 50 Prozent ist vergleichsweise großzügig, aber für die ersten vier Ermäßigungsgruppen nicht unüblich. Eine derart hohe Ermäßigung für Schwerbehinderte ist aber nicht die Regel. Die Ermäßigungsquoten bei Kulturveranstaltungen liegen hier häufig zwischen 10 und 25 Prozent. Dies gilt insbesondere für Städte, die in etwa die Größenordnung von Sankt Augustin haben. So liegen beispielsweise die Ermäßigungen für Schwerbehinderte in den Städten Königswinter, Siegburg, Hürth und Pulheim zwischen 12,5 und 20 Prozent (in Pulheim gibt es die Ermäßigung zudem erst ab einem GdB von 80). Zudem wurde auch seit Bestehen des Kleinkunstabonnements in Sankt Augustin nur eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung ist also eine Vereinheitlichung sinnvoll.

In der zurück liegenden Theatersaison bekamen von 656 Abonnenten 98 Personen eine 50 %ige Ermäßigung wegen Schwerbehinderung (hinzu kamen weitere 21 Ermäßigungen aus den anderen Kategorien; diese Zahlen gelten nahezu identisch für die Spielzeit 2019/2020). Pro Theaterabend kommen etwa 10 ermäßigte Einzeltickets wegen Schwerbehinderung hinzu. Sollte die vorgeschlagene Maßnahme umgesetzt werden und der Zuspruch dieser Personengruppe unverändert bleiben, wären daher Mehreinnahmen von 3.000 € pro Jahr zu erwarten. Selbst im Fall von Kündigungen ist aber von einer deutlichen Mehreinnahme auszugehen. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass in den letzten Jahren etwa 50 Prozent der Theaterveranstaltungen ausverkauft waren. Bisher um 50 % ermäßigte Karten würden dann also unter Umständen zum vollen Preis verkauft.

| Bisherige Preise (Schwerbehinderte) | | | |
|--|---------------|----------------|-----------------|
| Theater | Preisgruppe I | Preisgruppe II | Preisgruppe III |
| Einzeleintrittspreis *) **) | 9,50 € | 8,50 € | 7 € |
| Abonnement A und B (je 6 Aufführungen) | 48 € | 42 € | 33 € |
| Kleinkunst | | | |
| Einzeleintrittspreis *) **) | | 13 € | |
| Abonnement | | 90 € | |

| Neue Preise ab 2020/2021 (Schwerbehinderte) | | | |
|--|---------------|----------------|-----------------|
| Theater | Preisgruppe I | Preisgruppe II | Preisgruppe III |
| Einzeleintrittspreis *) **) | 16,50 € | 15 € | 12 € |
| Abonnement A und B (je 6 Aufführungen) | 85,50 € | 76,50 € | 58,50 € |
| Kleinkunst | | | |
| Einzeleintrittspreis *) **) | | 15 € | |
| Abonnement | | 97,50 € | |

*) zzgl. Vorverkaufs- und Ticketgebühr

**) Im Einzelfall kann bei besonderen Gastspielen ein höherer Eintrittspreis erhoben werden

Die Ermäßigungsquote aller anderer oben genannter Ermäßigungsberechtigter bleibt für Theaterveranstaltungen bei 50 %.

3. Einheitliche Preiserhöhung im Kindertheater

Die Preise im Kindertheater sollten generell auf 7 € erhöht werden. Die Preise wurden zuletzt im Jahr 2009 erhöht. Seitdem beträgt der Kartenpreis einheitlich 5 € (für alle Altersklassen; im Vorverkauf kommen – auch bisher schon - bis zu 2,50 € Ticketgebühren hinzu, da mittlerweile alle Karten über die sehr kundenfreundlichen Vertriebswege, also alle Vorverkaufsstellen von Bonnticket und im Internet, erhältlich sind). Ein einheitlicher Eintrittspreis hat sich bewährt, da dies viele Erwachsene veranlasst, Kinder zu begleiten. Dies hat zur Folge, dass mitunter ein oder zwei Kind(er) von Eltern und Großeltern begleitet wird bzw. werden. Dieser positive Anreiz eines vergleichsweise geringen Eintrittspreises für Erwachsene würde entfallen, wenn man eine deutliche preisliche Differenzierung zwischen Kindern und Erwachsenen vornähme. Ein (regionaler oder sonstiger) Vergleich von Eintrittspreisen für Kindertheaterveranstaltungen ist nahezu unmöglich. Die Preise differieren sehr stark, je nach Anzahl der auftretenden Künstler, danach, ob es sich um professionelles oder Amateurtheater handelt oder es sich um kommunale oder kommerzielle Veranstalter handelt. Es lässt sich aber feststellen, dass der hier vorgeschlagene Eintrittspreis sich im Rahmen vergleichbarer Veranstalter und Formate bewegt. Die Maßnahme würde zu erwarteten Mehrein-

nahmen von ca. 200 € pro Veranstaltung führen. In der Regel gibt es pro Kalenderjahr bis zu vier kostenpflichtige Kindertheaterveranstaltungen des Fachbereichs (davon zwei der Stadtbücherei; hinzu kommt eine Open-Air-Veranstaltung bei freiem Eintritt).



Klaus Schumacher